

# Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel



**Samtgemeinde  
Hesel**

Der Samtgemeindepflegermeister

5. Jahrgang

Nummer 02/2026

23.01.2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>Haushaltssatzung der Gemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2026</b>	<b>2</b>
<b>1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holtland für das Haushaltsjahr 2025</b>	<b>4</b>
<b>Bekanntmachung der Samtgemeinde Hesel über die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Holtland“ für eine Fläche in der Gemeinde Holtland</b>	<b>7</b>

## Herausgeberin:

Samtgemeinde Hesel  
Der Samtgemeindepflegermeister  
Rathausstraße 14, 26835 Hesel  
[amtsblatt.hesel.de](http://amtsblatt.hesel.de)

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesel in der Sitzung am 27.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.947.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.935.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

#### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.835.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.748.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.978.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.978.500,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	345.800,00 Euro

festgesetzt.

#### *Nachrichtlich:*

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.813.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.072.300,00 Euro

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.978.500,00 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	482 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	328 v. H.

2. Gewerbesteuer

450 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Leer am 14.01.2026 unter dem Aktenzeichen 30 – 15.62-044.012 erteilt worden.
3. Der Haushaltsplan kann nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.01.2026 bis zum 03.02.2026 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, Zimmer O-05, zu folgenden Öffnungszeiten: montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter **04950 39-1211** eingesehen werden.

Hesel, 20.01.2026

**Gemeinde Hesel  
Der Bürgermeister  
J. Duin  
Gemeindedirektor**

## **1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holtland für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holtland in der Sitzung am 11.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.297.500,00 €	0,00 €	202.700,00 €	<b>2.094.800,00 €</b>
ordentliche Aufwendungen	2.709.400,00 €	0,00 €	75.900,00 €	<b>2.633.500,00 €</b>
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.072.600,00 €	0,00 €	202.700,00 €	<b>1.869.900,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.376.200,00 €	0,00 €	171.400,00 €	<b>2.204.800,00 €</b>
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €	260.000,00 €	0,00 €	<b>260.000,00 €</b>
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	260.000,00 €	0,00 €	<b>260.000,00 €</b>
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.072.600,00 €	260.000,00 €	0,00 €	<b>2.129.900,00 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.376.200,00 €	260.000,00 €	0,00 €	<b>2.636.200,00 €</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 260.000,00 Euro erhöht und damit auf 260.000,00 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 554 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 420 v. H.

## § 6

Die bisherige Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), wird nicht verändert.

Holtland, 11.12.2025

**Gemeinde Holtland  
Der Bürgermeister  
Erwin Burlager**

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Leer am 16.01.2026 unter dem Aktenzeichen 30 – 15.63-044.011 erteilt worden.
3. Der Haushaltsplan kann nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.01.2026 bis zum 03.02.2026 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, zu folgenden Öffnungszeiten: montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter **04950 39-1211** eingesehen werden

Holtland, 23.01.2026

**Gemeinde Holtland  
Der Bürgermeister  
Erwin Burlager**

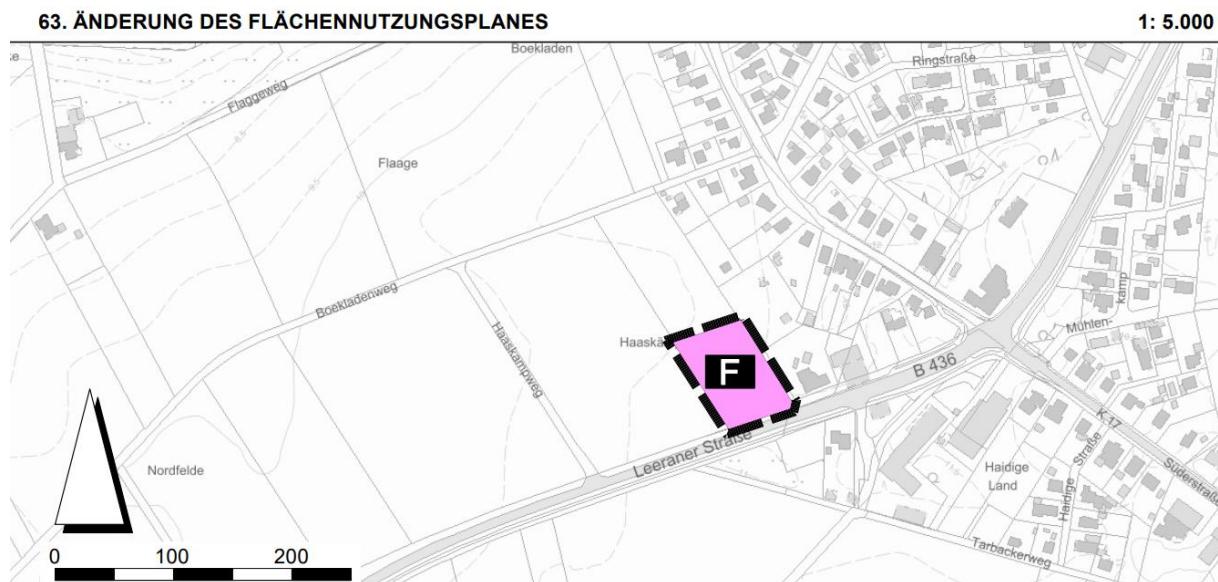
# Bekanntmachung der Samtgemeinde Hesel über die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Holtland“ für eine Fläche in der Gemeinde Holtland

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel am 16.12.2025 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Holtland“ für eine Fläche in der Gemeinde Holtland wurde vom Landkreis Leer mit Verfügung vom 13.01.2026 (AZ. III/61.11-3229/24 arg) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Hiermit wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die genehmigte 63. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, im Büro E-09 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- d) (nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler, bei Bebauungsplänen die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB worden sind,)

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hesel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hesel, 21.01.2026

Samtgemeinde Hesel  
Der Samtgemeindepflegermeister  
Uwe Themann